

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel Titel			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung		2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR
12 620	Lastenausgleichsverwaltung					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
111 01	215	Gebühren und tarifliche Entgelte	—	100	-100	—
119 01	215	Vermischte Einnahmen	—	100	-100	—
	Übrige Einnahmen					
182 10	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 19 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	2 000	2 000	—	5
182 30	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 18 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	300	300	—	—
281 00	246	Anteil des Landes an Rückzahlungen von Einrichtungs- hilfen nach Abschnitt II des Flüchtlingshilfegesetzes . . .	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 12 620	2 300	2 500	-200	6

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

Von den Rückflüssen aus Aufbaudarlehen nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe - 20 v.H. für das Land zu vereinnahmen.

Zu Titel 182 30:

S. Erläuterungen zu Titel 182 10.

Zu Titel 281 00:

Bei diesem Titel sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe bei Titel 631 00- 20 v.H. der Rückzahlungen von Einrichtungshilfen nachzuweisen. Einrichtungshilfen sind von den Empfängern/Empfängerinnen zu erstatten, soweit ihnen zu einem späteren Zeitpunkt für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften bewilligt werden.

Kapitel 12 620
Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	215	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2 100	-2 100	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.						
631 00	246	Anteil des Landes an den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Darlehen	600	600	—	—
633 00	215	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Die Ausgaben sind übertragbar.	7 000 000	7 200 000	-200 000	7 300
Gesamtausgaben Kapitel 12 620			7 000 600	7 202 700	-202 100	7 300

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

An den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Aufbaudarlehen, deren Rückflüsse zu 20 v.H. dem Land zufließen, beteiligt sich das Land mit dem gleichen v.H.-Satz.

Zu Titel 633 00:

Vom Haushaltsjahr 1974 an ist das Land in die Gewährung von Zuweisungen zu den bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten der Lastenausgleichsverwaltung eingetreten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach § 35 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 (GFG 2006); die Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororten werden voll erstattet.